

4) Alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, dürfen nicht über den vierten Tag (viermal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen, sondern müssen aus letzterem spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden, um entweder beerdigt oder den Leichenhallen übergeben zu werden.

5) Außerdem können in den Fällen von § 17 der Instruktion für die Leichenfrauen die letzteren oder die behandelnden Aerzte und Schauärzte die Ueberführung der Leiche nach den Leichenhallen anordnen.

6) Die behandelnden Aerzte, Schauärzte und Leichenfrauen sind für die Beobachtung und Durchführung der unter 2—5 getroffenen Bestimmungen mit verantwortlich.

7) Liegt ein Fall einer nothwendigen Ueberführung nach der Leichenhalle vor, oder wird eine solche nach Punkt 5 angeordnet, so hat die Leichenfrau sofort Anzeige an die Friedhofsexpedition zu erstatten, welche einen Leichenhallenschein ausstellt. Auf demselben ist der Name des Toten, die Todesursache, wenn solche eine der unter 2 genannten ansteckenden Krankheiten gewesen ist, anzugeben. Soll die Ueberführung nur auf Wunsch der Familie erfolgen, so ist die schriftliche Genehmigung des behandelnden Arztes oder des Schauarztes von der Leichenfrau der Friedhofsexpedition mit zu überreichen. Kann bei der Anzeige an die Friedhofsexpedition der Leichenbestattungsschein bereits ausgestellt werden, so ist solcher der ersteren gleichzeitig mit zu übergeben und dient zugleich als Nachweis für Genehmigung zur Ueberführung der Leiche nach der Leichenhalle. Die Friedhofsexpedition bestimmt die Leichenhalle, nach welcher die Leiche gebracht werden soll, und es ist der Verwaltung derselben der ausgestellte Schein bei Einlieferung der Leiche zu übergeben.

8) Wird innerhalb der vorgeschriebenen oder nach Punkt 5 gestellten Frist die Leiche nicht aus dem Sterbehause entfernt, so hat die Leichenfrau bei eigener Vertretung ungekündigt der Friedhofsexpedition Anzeige zu erstatten.

9) Die Anordnung der obligatorischen Ueberführung aller Leichen nach den Leichenhallen bleibt vorbehalten.

III. Bestimmungen über die Begräbnisse.

§ 10. Leichenbestattungsanstalten.

Die Beförderung von Leichen unterliegt in sitten-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Beziehung der Regelung und Beaufsichtigung durch den Rath der Stadt Leipzig.

Wer dieselbe gewerbmäßig ausüben will, hat die durch diese Begräbnisordnung aufgestellten Vorschriften zu beobachten.

Die Stadtgemeinde Leipzig behält sich vor, neben den privaten Leichenbestattungsanstalten die Leichenbeförderung selbst in die Hand zu nehmen, sei es durch die Gewinnung eines Unternehmers, sei es in eigener Verwaltung.

Die Unternehmer von Leichenbestattungsanstalten haben bei Anmeldung des Gewerbes die Betriebs-

programme, Zeichnungen und Tarife beim Rathe zur Genehmigung einzureichen, und dürfen das Gewerbe nicht vor Ertheilung dieser Genehmigung ausüben. Die zur Zeit bereits bestehenden Anstalten haben diese Genehmigung sofort nach Erlaß dieser Begräbnisordnung einzuholen. Alle Veränderungen an dem Genehmigten bedürfen ebenfalls vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Rathes.

Die Tarife haben alle diejenigen Ansätze, für welche die Anstalten einen Anspruch auf Zahlung erlangen wollen, zu enthalten, auch den Umfang der Verpflichtungen des Unternehmers genau anzugeben.

Die Leichenfrauen haben sämtliche Tarife der bestehenden Anstalten zu freier Wahl in den Trauerhäusern vorzulegen und sich dabei jeder Beurtheilung der einen oder der andern Anstalt zu enthalten. Außerdem sind Exemplare der Programme, Tarife und Zeichnungen auf der Friedhofsexpedition und bei den Friedhofsinspektoren (§ 21) niederzulegen.

Die Leichenbestattungsanstalten haben in jedem Falle, wo ihr Dienst in Anspruch genommen worden ist, ihre Kostenrechnung zunächst bei der Friedhofsexpedition zur Prüfung und Genehmigung einzureichen und dürfen nur den genehmigten Betrag erheben. Die Leichenfrauen sind für Einreichung der Kostenrechnung mit verantwortlich.

§ 11. Leichenbitter.

Jede Leichenbestattungsanstalt hat einen Leichenbitter zur Besorgung der Begräbnisse dem Rathe zu präsentieren, welcher auf die pünktliche Befolgung dieser Begräbnisordnung zu verpflichten und für die Aufrechterhaltung des Anstandes und der Ruhe bei den Begräbnissen und überhaupt für die Innehaltung der bestehenden Vorschriften über das Begräbniswesen, soweit er dabei mitzuwirken hat, verantwortlich ist.

Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die von den Begräbnisanstalten übernommenen Verpflichtungen erfüllt werden, insonderheit auch dafür, daß die Begräbnisse, welche durch die Anstalt ausgeführt werden, pünktlich zur angeetzten Zeit stattfinden.

Der Rath behält sich vor, einen eigenen städtischen Leichenbitter zur Besorgung und Ueberwachung der etwaigen städtischen Leichenbeförderungen anzustellen.

§ 12. Einsargen und Aufbahren.

Für das Einlegen der Leiche in den Sarg, die Auspolsterung des Sarges, das Aufbahren hat bei den Begräbnissen, welche einer Beerdigungsanstalt überlassen sind, die letztere auf Verlangen der Hinterlassenen zu sorgen. Es darf aber das Einlegen der Leiche in den Sarg nicht eher erfolgen, als bis die Leichenfrau dies gestattet hat. Ebenso hat die Beerdigungsanstalt den Sarg von der Wohnung nach dem Leichenwagen und vom Leichenwagen nach der Gruft schaffen und in die letztere einsenken zu lassen.

Wird die Leiche nach § 9 nach der Leichenhalle überführt, so hat die Leichenfrau auf Erfordern die Vermittelung für Besorgung des Sarges und das Einsargen für die in § 8 bezeichnete Gebühr zu übernehmen.

Solange nicht deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, dürfen Leichen ohne Genehmig-